

amtliche Bekanntmachung

009 K 026/19



AMTSGERICHT LENNESTADT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 25.08.2021, 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Lennestadt, Kölner Straße 104, 57368 Lennestadt-
Grevenbrück, Saal 006 im Erdgeschoss**

das im Grundbuch von Rahrbach Blatt 743 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rahrbach Flur 5 Flurstück 256 Gebäude-und Freifläche,
Wohnen, Im Eck 1, 1128 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss Bj. Altbau ca. 1890 , Anbau 2004, Wohn-/Nutzflächen Altbau ca. 285 qm, Anbau ca. 270 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 324.000.-€ festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lennestadt, 16.06.2021